



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ
BMJ-Pr7000/0052-Pr 1/2009

XXIV. GP.-NR
1037 IAB
17. April 2009
zu 996 IJ

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 996/J-NR/2009

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Susanne Winter und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schlampige Besuchsrechtsverfahren am Bezirksgericht Leopoldstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Ich darf hierzu auf die angeschlossene tabellarische Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz verweisen.

Zu 5:

Zu dieser Geschäftszahl führt das Bezirksgericht Leopoldstadt in Ausübung des richterlichen Amtes (Art. 87 Abs. 1 B-VG) das Pflegschaftsverfahren für einen im Jahr 2002 geborenen Minderjährigen. Eine Darstellung des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts ist der Anfrage nicht zu entnehmen. Dieser wäre von mir auch nicht zu kommentieren, weil seine Beurteilung dem unabhängigen Gericht obliegt und somit nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Justiz (Art. 52 Abs. 1 B-VG) ist.

Zu 6, 7, 8 und 16:

Die Information, dass das Bezirksgericht Leopoldstadt mit Beschluss vom 13. Jänner 2009 über einen Antrag vom 4. März 2008 entschied, entspricht den Tatsachen.

Das Verfahren ist durch die zahlreichen Eingaben der Eltern, vor allem des Vaters, gekennzeichnet, zu denen nach den gesetzlichen Vorschriften jeweils immer dem anderen Elternteil eine Äußerungsmöglichkeit einzuräumen ist. Zudem vernahm das

Gericht im Laufe des Verfahrens neben den Eltern auf deren Wunsch auch drei Zeugen. Zu diesen Beweisergebnissen waren jeweils wiederum Äußerungsmöglichkeiten zu gewähren.

Das Verfahren wurde vom Einlangen des Antrags bis zur Abfassung der Entscheidung zügig und ohne Leerläufe geführt.

Zu 9 und 10:

Die Mutter kam am 18. März 2008 zum Amtstag des Bezirksgerichtes Leopoldstadt und brachte einige Erklärungen vor. Das Gericht bediente sich zur Abfassung des Protokolls eines Schallträgers. Nach Übertragung des Protokolls in Vollschrift verfügte die Richterin am 8. April 2008 die Zustellung an den Vater, um ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zu 11 und 12:

Der Vater beantragte am 8. April 2008, dass die am 4. März 2008 begehrte Regelung des persönlichen Verkehrs zu seinem Sohn als einstweilige Regelung beschlossen werde möge. Bereits am 15. Mai 2008 erklärte die Kindesmutter, dass es zu einem Einvernehmen der Eltern über eine Mediation gekommen und sie mit persönlichen Kontakten zwischen Vater und Sohn einverstanden sei. Eine gesonderte Erledigung über den Antrag auf ein vorläufiges Besuchsrecht erging danach nicht. Während des gesamten Verfahrens gab es zwischen dem Kindesvater und seinem Sohn regelmäßig Besuchskontakte. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes Leopoldstadt über den Besuchsrechtsantrag des Vaters enthält auch die Entscheidung über seinen Antrag auf Einräumung eines vorläufigen Besuchsrechtes.

Zu 13:

Nach der Personalanforderungsrechnung für das Bezirksgericht Leopoldstadt lag der Auslastungsgrad der Richterinnen und Richter für das Jahr 2007 bei rund 107%.

Zu 14:

Über die Beiziehung von Sachverständigen in Pflegschaftsverfahren entscheiden die Richterinnen und Richter in Ausübung des richterlichen Amtes (Art. 87 Abs. 1 B-VG) sowohl was die Anzahl der beigezogenen Gutachter als auch was ihre Fachgebiete betrifft; diese Entscheidungen sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Justiz (Art. 52 Abs. 1 B-VG).

Zu 15:

Das Recht des Kindes und des nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils auf persönlichen Verkehr hat das Gericht unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise in Ausübung des richterlichen Amtes (Art. 87 Abs. 1 B-VG) zu regeln; diese Regelung ist nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Justiz (Art. 52 Abs. 1 B-VG) .

Zu 17 bis 22:

Als Justizministerin ist für mich der verfassungsmäßige Rahmen maßgebend, wonach die Rechtsprechung in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt ist. Die in Angelegenheiten ihrer Rechtsprechung unabhängigen Gerichte haben in dieser Causa aus meiner Sicht keinen Anlass für die der Fragestellung zugrunde gelegten Vorwürfe gegeben.

17. April 2009



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

BEILAGE

		Auswertung Verfahrensautomation Justiz Zählung pro Minderjährigem							Gesamt
		weniger als 3 Monate	zwischen 12 und 18 Monate	zwischen 3 und 6 Monate	zwischen 6 und 9 Monate	zwischen 9 und 12 Monate	länger als 18 Monate		
2007	Besuchsrechtsverfahren	75	8	41	25	15	2	166	
	Obsorgeverfahren	368	14	112	42	29	23	588	
	Summe	443	22	153	67	44	25	754	
2008	Besuchsrechtsverfahren	57		32	24	2		115	
	Obsorgeverfahren	405		98	11	8		522	
	Summe	462		130	35	10		637	
	Gesamt	905	22	283	102	54	25	1391	

Parlamentarische Anfrage 996/J-NR/2009

Fragen 1 bis 4